

Berichtschreibern, Fiskus, Führern, Börgern, Schulmeistern des Kirchdorfs, und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren gnädigsten Auftrag aufgestellt werden, daß solches nach der dieserhalb annoch zu erlassenden Verordnung zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen, und bey derselben verbleibenden Edicten-Buchs gelegt werden solle.

Bemerk. Conf. auch C. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 420; Spdamm auch Nr. 470. d. S.

Die oben S. 11. bezeichnete Vereinbarung zwischen Domkapitel und Ritterschaft ist am 9. September 1800 von diesen auf 6 fernere Jahre erneuert, und unterm 20. November ej. a. (A. 11. b.) landesherrlich genehmigt worden (conf. Schlüter l. c. p. 425); und in dessen Folge sind die von dem domkapitularen Sekretariate und resp. von dem ritterschaftlichen Syndikate beglaubigten Protokolle vom 26. Juli 1801 und resp. vom 14. October 1801, über die stattgefundene Austheilung der ferner allein gültigen Jagdschilder an namentlich aufgeführte Stückschützen, durch die münstrischen Intelligenzblätter (s. deren Beilagen Nr. 70, und Nr. 86—89) bekannt gemacht worden. Aus diesen Protokollen ergibt sich, daß in dem (damaligen) ganzen Umfange des Hochstiftes Münster, von 35 Mitgliedern des Domkapitels für 36 jagdberechtigte Güter jedesmal vier Jagdschilder ertheilt, und daß die Ritterschaft für jedes zwei und auch nur einen Schilbschützen angeordnet hatten; und ist ferner anzumerken, daß die Zahl der jagdberechtigten Güter durch diejenigen noch gesteigert wird, für welche keine Stückschützen bestellt, resp. keine Jagdschilder ausgegeben worden sind. In dem münstrischen Intelligenz-Blatt vom 7. Februar 1806 ist eine weitere Vereinbarung vom 14. Januar ej. a. publicirt worden, wonach bis zum September 1807 von jedem Domkapitular nur 2 und von jedem jagdberechtigten Gute nur 1 Jagdschild ertheilt werden soll.

546. Bonn den 10. Februar 1792. (A. 11. b. Schenk- hochzeiten.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln ic.,
Bischof zu Münster ic.

In der Absicht: dem Unterthanen angemessene Vergünstigungen, in so fern sie die Grenzen der Ordnung und Sittsamkeit nicht überschreiten, gerus landesherrlich zu gestatten, werden die bisherigen Verbote der Feierung von Hochzeiten überhaupt, und der sogenannten Schenk- hochzeiten ins Besondere aufgehoben; auch die Haltung der Letztern (wobei nämlich die Gäste dem Hochzeitgeber eine Gabe an Geld, Geldeswerth oder Lebensmittel schenken) um so mehr erlaubt, als sie manchem jungen Ehepaar die beschwerliche erste Einrichtung der Haushaltung erleichtern können.

547. Münster den 1. November 1792. (A. 11. b. Franz- zösische Emigranten.)

Landes-Regierung.

Rücksichtlich der auf der Flucht begriffenen und das Hochstift berührenden französischen Ausgewanderten, wird verordnet, daß den bewaffneten und unbewaffneten französischen Compagnien, Corps oder Gemeinheiten weder Aufenthalt noch Durchzug gestattet, auch den von den französischen Prinzen abgedankten Offizieren und Soldaten der Ein- und Durchgang oder Quartier im Lande nicht gewährt werden darf. Außerdem wird den Unterthanen der Eintritt in französische Emigranten-Corps, jetzt und künftig streng verboten, und sollen die für Letztere bestimmten Remonte- und Artillerie-Pferde an den hochstiftlichen Eingangs-Zollstätten zurückgewiesen werden.

Bemerk. Unterm 6. December ej. a. und am 9. Januar 1793 (A. 11. b.) sind die, die Fremden-Polizey betrefsenden Bestimmungen des Edictes vom 20. Jan. 1774 auf die französischen, auch unter dem Schein geflüchteter Lütticher und Brabänder, im Lande sich einfindenden Emigranten für anwendbar erklärt, und deren strenge Handhabung befohlen worden. Am 23. December 1793 hat der hochstiftliche General-Bischof zu Münster, mit Bezugnahme auf ein landesherrliches, die

aus Frankreich vertriebenen und eingewanderten französischen, legitimirten Geistlichen im Hochstift Münster duldendes, Rescript vom 25. März ej. a., sämtlichen Vorstehern geistlicher Corporationen, so wie allen Pfarrern die größte Vorsicht und Wachsamkeit empfohlen, „damit dergleichen Flüchtlinge sich nicht in den Schaafstall des Herrn einschleichen, böse Grundsätze verbreiten, ihre ungünstige Gewalt ausüben und die Ruhe der Gewissen dadurch stören“; weshalb keinem dergleichen französischen Geistlichen ohne schriftliche Erlaubniß des General-Bisariates die Vollziehung geistlicher Funktionen gestattet werden darf.

548. Münster den 22. Januar 1793. (A. 11. b. Militair-Werbung.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Um die zum Reichs-Contingent zu stellende Mannschaft ohne zu große Schwächung des im Hochstifte nöthigen Militair-Bestandes zu erlangen, soll die freiwillige Anwerbung von diensttauglichen Individuen auf dreijährige Capitulationszeit, durch auszufsendende Werbe-Commando's versucht werden; und werden zugleich erhöhtes Handgeld und Werbe-Prämien verheißen, auch sämtliche Behörden aufgefordert, den Erfolg dieser bis zum 20. Februar c. a. nur statthaften Maßnahme bestens zu befördern, „damit es dieserhalb keiner anderweiten Verfügung oder Lösung bedürfe.“

549. Münster den 6. März 1793. (A. 11. b. Reichs-Krieg.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Publikation eines Kaiserlichen zu Wien am 19. December v. J. erlassenen Patentes, welches, in Gemäßheit eines den Reichs-Krieg gegen Frankreich festsetzenden Beschlusses der Reichsstände, alle im französischen Civil- und Militair-Dienste befindlichen Reichs-Untertanen abberuft; auch das Beharren in Letztern und den künftigen Eintritt in dieselben, bei Strafe der Reichs-Nacht verboten.

Bemerk. Diefelbe Behörde hat, gleichzeitig ein unter demselben Tage erlassenes kaiserliches Verbot aller Zufuhren von Munition, Remontpferden, Lebensmittel, Bekleidungsstoffen und Waffen zur, so wie andre Beförderungen der, reichsfeindlichen französischen Kriegsmacht, bekannt gemacht; sodann auch unterm 27. Juni 1793 (A. 11. b.), ein zu Wien am 12. Mai ej. a. ergangenes kaiserl. Warnungs-Patent promulgirt, wodurch alle Theilnahme an den aufrührerischen Grundsätzen des französischen Volkes und jede Gemeinschaft und Verbindung mit demselben, auf den Grund zweier Reichsschlüsse verboten, sodann auch das obige Hofkammerium erneuert wird.

550. Bonn den 11. November 1793. (A. 11. b. Extra-ordinaire Personen-Schätzung.)

Marimilian Franz, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Zur Deckung der, durch den Reichskrieg gegen Frankreich, dem Hochstifte Münster für das laufende Jahr erzeugten (auf 25000 Rthlr. sich belaufenden) außerordentlichen Ausgaben, sollen, auf landständischen Antrag, zwei Drittel dieses Bedürfnisses dem schatzpflichtigen Stande, sodann aber ein Drittel durch eine außerordentliche Personenschätzung aller in fünf Klassen eingetheilten schatzfreien Untertanen aufgebracht werden. Zu solchem Zwecke sollen:

in der 1ten Klasse, der Clerus primarius et secundarius, wie auch deren Offizianten, Beiträge von: 18, 15, 12, 9, 8, $7\frac{1}{2}$, 6, $5\frac{1}{4}$, 5, $4\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{4}$, 3, $2\frac{2}{3}$, $2\frac{1}{2}$, 2, $1\frac{2}{3}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{7}$ und $\frac{1}{3}$ Rthlr. leisten;

in der 2ten Klasse, die fürstlichen Geheimen u. a. Räte, auch übrigen Bedienten, Quoten von: 10, 8, 6, 5, $4\frac{2}{3}$, 4, $3\frac{1}{3}$, 3, $2\frac{2}{3}$, $2\frac{1}{3}$, 2, $1\frac{2}{3}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Rthlr. entrichten, desgleichen:

in der 3ten Klasse, die münster'sche Ritterchaft und deren Bediente: 10, 6, 5, $4\frac{2}{3}$, 4, $2\frac{2}{3}$, 2, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Rthlr., ferner:

in der 4ten Klasse, die Generale und Offiziere: 15, 6, 5, 4 und 3 Rthlr., und endlich: